



GRÜNE Schweiz

Lucie Jakob

Waisenhausplatz 21

lucie.jakob@gruene.ch

031 511 93 21

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3000 Bern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 08.10.2025

Vernehmlassung zu Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel genannten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns im Folgenden zu den für uns wichtigsten Punkten.

Allgemeine Anmerkungen

Die GRÜNEN haben sich bereits in der Vernehmlassung zu den Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Übernahme des europäischen Migrations- und Asylpakts geäussert und dort fundamentale Kritik geäussert. Der europäische Migrations- und Asylpakt bringt keine Verbesserungen, sondern verschlimmert die unerträgliche Situation von Geflüchteten an den europäischen Aussengrenzen weiter und schwächt dazu noch die Rechtsstellung der Schutzsuchenden. Dies gilt aus Sicht der GRÜNEN weiterhin, weshalb wir den Migrations- und Asylpakt grundsätzlich ablehnen.

Bei der vorliegenden Vernehmlassung erachten die GRÜNEN es zudem als problematisch, dass diese eröffnet wurde, bevor die Gesetzesänderungen vom Parlament abschliessend beraten worden waren. Wir verweisen daher ebenfalls auf unsere Forderungen in der [Vernehmlassungsantwort zu den Gesetzesänderungen](#), die vom Bundesrat nur zu geringen Teilen berücksichtigt wurden.

Grundsätzlich sollten im europäischen Migrations- und Asylrecht der Schutz von Menschen auf der Flucht sowie die Wahrung der Menschenrechte im Vordergrund stehen und nicht sicherheitspolitische Überlegungen. Geflüchtete sollen nicht als Gefahrenquelle betrachtet werden. Der Pakt fokussiert jedoch aus unserer Sicht zu stark auf letzteren Aspekt. Umso wichtiger ist es aus Sicht der GRÜNEN, dass die Schweiz die wenigen Spielräume für Verbesserungen nutzt, die sich ihr bei der Umsetzung des Paktes bieten. Im Folgenden werden die Vorschläge der GRÜNEN präsentiert, wie diese Spielräume bei den Verordnungsänderungen berücksichtigt werden könnten.

Zu den Verordnungsänderungen im Detail

1. Anpassungen aufgrund der Übernahme der AMMR-Verordnung

1.1. Selbsteintritte

Die Anpassungen im Rahmen der AMMR-Verordnung verschärfen die bereits vorhandenen Probleme des Dublin-Systems. Der ursprüngliche Einreisestaat wird noch häufiger für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein, was die Asylsysteme in diesen Ländern überfordern und somit noch grösseres Leid an den Aussengrenzen zur Folge haben wird. **Die GRÜNEN fordern aus diesem Grund die Festschreibung eines verbindlichen Kriterienkatalogs für zwingende Selbsteintritte der Schweiz bei Dublinverfahren.** Der Kriterienkatalog ist nicht abschliessend zu formulieren, um auch Selbsteintritte aus humanitären Gründen in Einzelfällen zu erlauben, wenn die Kriterien nicht alle erfüllt sein sollten.

Ein Selbsteintritt der Schweiz ist zwingend,

- a. Wenn absehbar ist, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Überstellung innerhalb der nächsten sechs Monate möglich ist, weil Mängel im Zielstaat bestehen, dieser einen Aufnahmestopp verfügt hat oder unter Migrationsdruck steht.
- b. Bei Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1359 im zuständigen Mitgliedstaat.
- c. Wenn eine Person krank und absehbar auf eine Behandlung angewiesen ist, die länger als die für die Überstellung grundsätzlich vorgesehenen sechs Monate dauert.
- d. Wenn eine Überstellung den Gesundheitszustand einer Person verschlechtern würde.
- e. Wenn das in der Verordnung (EU) 2024/1351 geregelte administrative Zuständigkeitsverfahren von der asylsuchenden Person unverschuldet länger als 12 Monate dauert.
- f. Wenn es sich um eine unbegleitete minderjährige Person handelt, die keine Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in anderen Mitgliedstaaten hat, und der Selbsteintritt dem Kindeswohl dient.
- g. Wenn sich eine verwandte Person, zu der ein nahes Verhältnis besteht, in der Schweiz befindet und sie die asylsuchende Person im Falle einer Statusgewährung bei der Integration unterstützen kann und will.
- h. Wenn Gründe für eine Familienzusammenführung bestehen.

Die GRÜNEN fordern, dass der oben dargelegte Kriterienkatalog in einem neuen Art. 29a Abs. 3^{bis} in die AsyLV 1 aufgenommen wird.

1.2. Überstellungsfristen

Durch die AMMV werden die Überstellungsfristen teils erheblich verlängert. Sie können nun anstatt 6 Monaten drei Jahre betragen, was für die Betroffenen zu einem jahrelangen Zustand der Unsicherheit führen kann, der eine massive psychische Belastung darstellt. Zudem wurden auch die Gründe für eine Verlängerung der Fristen ausgeweitet: Neu kann diese verlängert werden, sollte sich eine gesuchstellende Person der Überstellung körperlich widersetzen, sich vorsätzlich untauglich machen oder die medizinischen Anforderungen für eine Überstellung nicht erfüllen. Insbesondere letzterer Punkt ist stossend, da Betroffene aufgrund einer unverschuldeten Krankheitssituation bestraft würden.

Die GRÜNEN fordern deshalb folgende Anpassungen bei den Verordnungsänderungen:

- Im Krankheitsfall sollen konsequent Selbsteintritte vorgenommen werden, anstatt die Überstellungsfrist auf drei Jahre auszudehnen. Bei kurzfristiger Krankheit soll nicht eine Verlängerung verfügt werden, sondern ein neuer Termin innerhalb der sechsmonatigen Frist angesetzt werden.
- Die Verlängerung der Überstellungsfrist darf nur nach einer begründeten Verhältnismässigkeitsprüfung erfolgen.
- Eine Prüfung der Dauer der Verlängerung der Überstellungsfrist im Einzelfall. Dabei sind insbesondere das Recht auf Familie und auf Gesundheit zu beachten.
- Eine umfassende Information der betroffenen Person über die Verlängerung der Überstellungsfrist.

1.3. Tonaufnahmen im Dublin-Verfahren

Die GRÜNEN sehen, dass die neu vorgesehenen Tonaufnahmen im Dublin-Verfahren zur Verfahrenssicherheit beitragen können, indem sie als zusätzliche Beweismittel hinzugezogen werden können. Allerdings darf dies nicht zulasten der Asylsuchenden gehen und es sind jederzeit grund- und datenschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten, wie beispielsweise eine auf den Verfahrenszeitraum begrenzte Speicherung der Aufnahmen.

Zudem dürfen der asylsuchenden Person aus dem Verzicht auf eine Tonaufnahme keine Nachteile erwachsen. Insbesondere soll ein Verzicht nicht als Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgelegt werden. **Die GRÜNEN fordern, dass ein entsprechender Teilsatz in Art. 20b^{bis} Abs. 4 AsylV1 eingefügt wird.**

Im jetzigen Vorschlag ist die Einsichtnahme in die Tonaufnahmen lediglich in den Räumlichkeiten der zuständigen Behörde möglich. Dies ist aufgrund der kurzen Beschwerdefristen ein stark erschwerender Faktor für die Arbeit der Rechtsvertretungen. Aus Sicht der GRÜNEN ist es unumgänglich, dass die Rechtsvertretungen sowie die Betroffenen auch ausserhalb der Räumlichkeiten Zugang zu den Tonaufnahmen erhalten und ihnen wenn nötig auch eine anonymisierte Transkription der Aufnahme zugestellt wird. **Die GRÜNEN fordern die entsprechende Anpassung von Art. 11e AsylV3.** Eventualiter ist zumindest sicherzustellen, dass die Einsicht an verschiedenen für die Rechtsvertretungen gut erreichbaren Orten gewährt wird, wie das in der Beratung des Geschäfts von der Verwaltung angeführt wurde.

1.4. Begriff der Familie

Die GRÜNEN begrüssen, dass der Familienbegriff in der AMM-VO ausgeweitet wurde und neu auch Familien darunter fallen, die ausserhalb des Herkunftslandes gegründet wurden.

Hingegen ist bedauerlich, dass erst nach Ankunft in der Schweiz gegründete Familien weiterhin nicht dazu zählen. Art. 8 EMRK verpflichtet jedoch die Schweiz, in Einzelfällen die Familieneinheit auch bei dieser Konstellation zu beachten und Familien entsprechend nicht zu trennen.

Bei der Prüfung der Familienzugehörigkeit werden teilweise unverhältnismässige DNA-Tests verlangt. **Die GRÜNEN fordern daher, dass in einem neuen Artikel der VZAE festgehalten wird, dass keine formellen Belege wie Originaldokumente und DNA-Proben notwendig sind, solange die dargelegten Indizien glaubhaft sind.** Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass Originaldokumente in Kriegs- und Krisenkontexten verloren gehen können bzw. nicht oder sehr schwierig zu beschaffen sind.

1.5. Vertrauensperson für UMA

Es ist aus Sicht der GRÜNEN richtig und wertvoll, dass unbegleiteten Minderjährigen eine Vertrauensperson zur Seite gestellt wird. **Die GRÜNEN fordern jedoch eine Präzisierung der VZAE: Das Kindeswohl (Art. 3 KRK) muss bei allen Handlungen der Vertrauensperson oberste Priorität besitzen.**

2. Anpassungen aufgrund der Übernahme der Eurodac-Verordnung

2.1. Ausweitung der Datenerfassung

Grundsätzlich ist der primäre Zweck der Eurodac-Datenbank die Bestimmung des zuständigen Dublin-Staates. Neu soll sie jedoch auch vermehrt der Kontrolle von Migration dienen und irreguläre Migration in die EU unterbinden. Das zeigt sich unter anderem auch an der neu vorgesehenen Interoperabilität der verschiedenen Datenbanken, die eine stärkere Überwachung zulässt. Die massive Ausweitung von Datenerhebung, -speicherung und -verwendung ist aus Sicht der GRÜNEN äusserst problematisch. Migrantische Personen werden grundsätzlich als Sicherheitsrisiko und Gefahrenquelle betrachtet, was für die GRÜNEN der falsche Ansatz für eine europäische Migrationspolitik ist und in der Gesellschaft die Stigmatisierung von Geflüchteten fördern kann. Zudem wird mit der erweiterten Datensammlung den Datenschutzrechten von Geflüchteten nicht genügend Rechnung getragen.

Zukünftig werden nicht nur Asylsuchende, sondern auch Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel, abgelehnte Asylsuchende, Personen mit einem temporären Schutzstatus, Personen aus Resettlement-Programmen sowie Menschen, die aus Seenot gerettet wurden, in Eurodac erfasst. Das Mindestalter für die Erfassung wird von 14 auf sechs Jahre abgesenkt, zudem werden erstmals zahlreiche persönliche Daten für bis zu zehn Jahre gespeichert. Zusätzlich zu den Fingerabdrücken werden künftig auch Gesichtsbilder erfasst. All diese Massnahmen stellen potenziell gravierende Eingriffe in Grundrechte dar, insbesondere in die Kinderrechte, und bedrohen das Recht auf Datenschutz und Privatsphäre (Art. 8 EMRK, Art. 13 BV).

Die GRÜNEN fordern daher, dass bei der Umsetzung folgende Punkte in den Verordnungstext aufgenommen werden:

- Die biometrische Erfassung von Minderjährigen ist kinder- und datenschutzrechtlich zu flankieren und auf ein Mindestmass zu beschränken.

- Biometrische Treffer müssen weitestgehend manuell verifiziert werden und dabei sind hohe Qualitäts- und Qualifizierungsstandards vorauszusetzen.
- Auf eine Weitergabe von Eurodac-Daten an Drittstaaten ist möglichst zu verzichten. Sollte sie doch durchgeführt werden, dann ist sie vorab einer Verhältnismässigkeitsprüfung zu unterziehen und nur durchzuführen, wenn Drittstaaten ein mit der Schweiz vergleichbares Datenschutzniveau einhalten.
- Der EDÖB nimmt nicht nur eine aktive Rolle in der Aufsicht der Datenverarbeitung in Eurodac ein, sondern auch bei der Weitergabe der Daten an Drittstaaten.
- Betroffene Personen sind möglichst transparent, zeitnah und in einer ihnen verständlichen Sprache über sämtliche Schritte der Datenverarbeitung und -weitergabe zu informieren und verfügen über die Möglichkeit, ihre Rechtsansprüche auch effektiv wahrzunehmen.

3. Anpassungen aufgrund der Übernahme der Überprüfungsverordnung

Mit der Überprüfungsverordnung wird eingeführt, dass Drittstaatsangehörige beim Überschreiten der Schengen-Aussengrenzen bzw. in gewissen Fällen im Inland einem ersten Überprüfungsverfahren unterzogen werden, bevor sie einem Folgeverfahren zugeteilt werden. Dies läuft faktisch auf eine kurzzeitige Inhaftierung der schutzsuchenden Personen hinaus, die an den Aussengrenzen bis zu sieben Tage und im Inland (mit Ausnahme von Flughäfen und an der Grenze) bis zu drei Tage dauern kann. Da Inhaftierungen, auch kurzzeitige, psychisch sehr belastend sein können, ist es für die GRÜNEN zentral, dass bei einer Inhaftierung die Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Auch die Grundrechte sind jederzeit während der Überprüfung einzuhalten. **Die GRÜNEN fordern daher, die Dauer der Überprüfungsverfahren auch an der Grenze und an den Flughäfen auf 72 Stunden zu beschränken. Eine Festhaltung darf nur als Ultima Ratio eingesetzt und muss nach 48 Stunden richterlich überprüft werden.**

Für die GRÜNEN ist ebenfalls wichtig, dass die Einzelheiten des Verfahrens in den Verordnungsanpassungen präzisiert werden, um die Rechte der Betroffenen zu wahren. **Aus Sicht der GRÜNEN müssen deshalb zwingend folgende Forderungen in den Verordnungstext integriert werden:**

- Das Überprüfungsverfahren ist nach einheitlichen Standards auszugestalten, um eine willkürliche Behandlung zu verhindern, die aufgrund der Durchführung durch verschiedene kantonale und nationale Behörden geschehen könnte. Auch für die Vulnerabilitätsprüfung innerhalb des Überprüfungsverfahrens müssen verbindliche Kriterien festgelegt werden.
- Die Informationen zum Verfahren müssen in einer Sprache vermittelt werden, die die betroffene Person versteht, oder – bei Analphabetismus oder geringer Sprachkompetenz – visuell oder mündlich erklärt werden. Kinder müssen altersgerecht informiert werden.
- Im Überprüfungsformular, das während des Verfahrens erstellt wird, müssen Korrekturen möglich sein, ohne dass der betroffenen Person daraus ein Nachteil in einem allfälligen nachfolgenden Asylverfahren entsteht.
- Das Verfahren ist durch Erlass einer anfechtbaren Verfügung abzuschliessen und während des gesamten Verfahrens ist allen betroffenen Personen eine unentgeltliche Rechtsvertretung beiseite zu stellen, um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

- Fachorganisationen und NGOs ist ein wirksamer Zugang zu den betroffenen Personen zu gewähren, so wie es die EU-Überprüfungsverordnung 2024/1356 in Art. 8 Abs. 6 vorsieht. Dies ist auf Verordnungsebene explizit festzuhalten.
- Der in der EU-Verordnung vorgesehene Überwachungsmechanismus ist auf Verordnungsebene explizit unabhängig und weisungsfrei auszugestalten und mit allen notwendigen Zutrittsrechten und Berichtspflichten auszustatten.

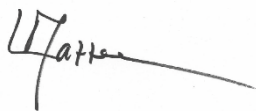
4. Abschliessende Bemerkungen

Mit den Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts werden die Modalitäten der neuen Verfahren sowie der Ausbau der Datenerfassung konkretisiert. Für die GRÜNEN ist es zentral, dass bei der Umsetzung in die Schweizer Gesetzgebung die Grundrechte der Flüchtenden und das Kindeswohl im Zentrum stehen und nicht sicherheitspolitische Überlegungen. Dazu sollen unter anderem die Festlegung für Kriterien von zwingenden Selbsteintritten der Schweiz, eine zurückhaltende Auslegung der neuen Regelungen für die Verlängerung der Überstellungsfristen – insbesondere im Krankheitsfall – sowie ein restriktiver Umgang mit der neu möglichen Datenerfassung, -speicherung und -weitergabe dienen. Auch dürfen Geflüchteten keine Nachteile erwachsen in einem allfälligen nachfolgenden Asylverfahren, sollten sie sich gegen Tonaufnahmen aussprechen oder Korrekturen im Formular zum Überprüfungsverfahren anbringen.

Grundsätzlich sind die GRÜNEN weiterhin der Meinung, dass der EU-Migrations- und Asylpakt die Rechtsstellung der Flüchtenden schwächt und dazu beiträgt, dass diese vermehrt als Gefahrenquelle anstatt als vulnerable Menschen mit Fluchtgeschichte angesehen werden. Umso wichtiger ist es aus Sicht der GRÜNEN, dass bei den Verordnungsänderungen der bestehende Spielraum zugunsten der Betroffenen und zur Stärkung ihrer Rechte umfassend ausgeschöpft wird. Wo entsprechende Bestimmungen in EU-Verordnungen festgehalten sind, müssen diese umfassend auch ins Schweizerische Recht übernommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Lucie Jakob
Fachsekretärin